BÜRGERKUNDE

für die technischen und
beruflichen Lehranstalten Luxemburgs

Bearbeitet von Sachverständigen

im Auftrage des Unterrichtsministeriums

I. Auflage
Luxemburg 1961

Druck und Verlag: Imprimerie Joseph Beffort, Luxembourg

Zulässige Ausnahmen.

Ausnahmen zur vorhergehenden Regelung der Arbeitszeit können in Notfällen gemacht werden. Jedoch muss in diesen Fällen die Arbeitsinspektion binnen 24 Stunden hiervon benachrichtigt werden.

3. Lohnzuschlag für Mehrarbeit.

Wenn in einem Betriebe mit Genehmigung der Arbeitsinspektion *Ueberstunden* gemacht werden müssen. so sind diese mindestens mit 25% Lohnzuschlag zu vergüten; dagegen ist *Feiertagsarbeit* mit 100% Lohnzuschlag zu bezahlen.

Ueberstunden für Privatangestellte sind mit 50% Lohnzuschlag zu vergüten.

Hierzu bleibt noch zu bemerken, dass der *Lohnzuschlag* für Mehrarbeit *steuerfrei* ist, während der Grundlohn der Steuer unterliegt.

4. Die Nachtruhe.

Im allgemeinen.

Die Nachtruhe beträgt 11 Stunden und muss die Zeit von 22 bis 5 Uhr einschliessen. Bei Nachtarbeit ist vorher bei der Arbeitsinspektion anzufragen.

In Bäckereien.

In Bäckereien ist die zwischen 22 Uhr und 5 Uhr festgesetzte Nachtruhe durch diejenige zwischen 21 Uhr und 4 Uhr ersetzt.

Eine weitere Ausnahme zur allgemeinen Nachtruhe besteht für Bäckereien darin, dass an folgenden Tagen die Arbeit um drei Uhr morgens beginnen darf:

a) am Vorabend von Weihnachten, von Ostern, von Pfingsten, von Allerheiligen und vom St. Nikolaustag;

b) in der Stadt Luxemburg: an den Samstagen der Oktave;

c) am Vorabend des Kirchweihfestes und der ersten Kommunion.

In Industriebetrieben.

Industriebetriebe mit Schichtwechsel fallen nicht unter die Bestimmungen der Nachtruhe.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nie Nachtarbeit verrichten.

5. Die Sonntagsruhe.

Die Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten. Nur in Notfällen und bei besonderen Gelegenheiten kann das Personal mit *vorheriger* Genehmigung der Arbeitsinspektion an Sonntagen beschäftigt werden, z. B.:

a) Arbeiten zur Reinigung, Reparatur und Instandhaltung der maschinellen Einrichtungen, wenn diese nicht während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können ;

b) Ueberwachung der Betriebsanlagen;

c) Arbeiten, die das Verderben von Rohstoffen verhüten sollen.

Eine dauernde Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit besteht für:

a) Gasthöfe, Speise- und Schankwirtschaften;

b) Apotheken, Drogerien und Verkaufsstellen von medizinischen und chirurgischen Apparaten;

c) öffentliche Schaustellungen und Belustigungen;

d) Wasser-, Licht- und Gaswerke;

e) öffentliche Transportunternehmen;

f) Betriebe mit Schichtwechsel.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Alle Arbeitnehmer, die an einem Sonn- oder Feiertag mehr als 3 Stunden beschäftigt werden, haben Anrecht auf eine Ersatzruhezeit in der Woche.

Eine teilweise Ausnahme zum Verbot der Sonntagsarbeit besteht für:

a) Bäckereien und Konditoreien.
(von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags)

b) Feinköche (traiteurs) und Leichenbestattungsunternehmer.
(während längstens acht Stunden in der Zeit von acht Uhr morgens bis acht Uhr abends).

c) Photographen.
(von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends).

d) Schneider, Schneiderinnen und Modistinnen.
(während 12 Sonntagen im Jahr mit Genehmigung der Arbeitsinspektion).

e) Detailgeschäfte während höchstens 4 Stunden.
(die Beschäftigung darf jedoch nur in den Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 12 Uhr mittags stattfinden. Diese Ausnahme gilt nicht für: Ostersonntag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Mariä-Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten).